



Finanzdirektion

Münsterplatz 12
3011 Bern
+41 31 633 44 66
PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch
www.be.ch/fin

Dr. Andreas Schmutz
+41 31 633 53 97
reto.burn@be.ch

Finanzdirektion, Münsterplatz 12, 3011 Bern

Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung zum Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

3. März 2021

Unser Zeichen: 2020.FINGS.110

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit Beschluss vom 3. März 2021 ermächtigt, zum Finanzhaushaltsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Kernpunkte der Revision sind:

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) trat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Mit der damaligen Totalrevision des Finanzhaushaltsrechts wurde die gesetzliche Grundlage für die breite Einführung der Neuen Verwaltungsführung (NEF 2000) im Kanton Bern geschaffen. Das FLG wurde mehrmals teilrevidiert und punktuell an die Erkenntnisse aus der Evaluation von NEF angepasst, hingegen wurde der sehr stark vom NEF-Gedanken geprägte Erlass nie grundsätzlich überarbeitet.

Der Kanton Bern führt auf den 1. Januar 2023 als Enterprise Resource Planning System (ERP) die etablierte zeitgemässe Standardsoftware SAP ein. Seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) wird auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz sowie auf Leistungs- und Wirkungsziele verzichtet. Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den bisherigen Stellenwert. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, das FLG einer formellen Totalrevision zu unterziehen. Dies namentlich aus folgenden Gründen: Eine Totalrevision ermöglicht es, auf die nicht mehr aktuelle starke NEF-Fokussierung des Gesetzes zu verzichten, insbesondere die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung zurückzunehmen, den Erlass etwas zu entschlacken und in eine zeitgemässe logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz höchstens marginal behandelt wurden, sollen neu schlank geregelt werden. Bei einer blossen Teilrevision des FLG wäre der Erlass zudem zunehmend schwer lesbar geworden und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten.

Die bewährten (Steuerungs-)Instrumente des bisherigen Rechts werden grundsätzlich unverändert übernommen. Mit dem neuen Gesetz erhält der Kanton Bern rund achtzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des FLG ein zeitgemässes, auf das Wesentliche fokussiertes Finanzhaushaltsgesetz.

In einer Planungserklärung des Grossen Rates wird gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu überprüfen. Gemäss den Ergebnissen der von der Finanzdirektion mit externer Unterstützung erarbeiteten Analyse wird in Zukunft im Kanton Bern die Rechnungslegung einzig nach HRM2 erfolgen. Damit entfällt die Bewirtschaftung der vielen Ausnahmen zu den bisher verwendeten Vorgaben der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Die nötigen Anpassungen der Bestimmungen im neuen Finanzhaushaltsgesetz basieren auf dem Musterfinanzhaushaltsgesetz von HRM2.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Ihre Vernehmlassung senden Sie bis 4. Juni 2021 an: Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, oder per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.FIN@be.ch. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Andreas Schmutz, Leiter Rechtsdienst, zur Verfügung (andreas.schmutz@be.ch, 031 633 43 19).

Für Ihre Teilnahme an der Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion

Beatrice Simon
Regierungsrätin